

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umlagen und zzgl. der jeweils aktuell gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Stand: 12.12.2018

**gültig ab: 01. Januar 2019**

**Netznutzung**

Bei einer Entnahme in Umspannung MS/NS und Niederspannung ist auf die Entgelte entsprechend KAV ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% möglich.

**Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Lastgangmessung (SLP)**

Kleinkundengruppe (SLP)		Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt/Gewerbe/Landwirtschaft/Band	ohne Differenzierung	31,73	7,17
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00	2,30
Wärmepumpen	steuerbar	0,00	4,25
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	0,00	2,30

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)**

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung EUR/kW/a	Arbeit ct/kWh	Leistung EUR/kW/a	Arbeit ct/kWh	Leistung EUR/kW/Monat	Arbeit ct/kWh
Mittelspannung *	18,68	4,23	99,46	1,00	16,58	1,00
Umspannung MS/NS	24,14	5,08	115,00	1,44	19,17	1,44
Niederspannung	35,11	5,45	99,45	2,87	16,58	2,87

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

**Blindstrom**

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (HT), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 ct/kvarh - netto -. Als Hochtarifzeit (HT) gilt: Mo.-Fr. 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag 6.00 - 13.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit (NT).

**Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung**

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	EUR/kW/a	EUR/kW/a	EUR/kW/a
Mittelspannung	46,69	56,03	65,37
Umspannung MS/NS	60,34	72,41	84,47
Niederspannung	87,79	105,34	122,90

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

**Messstellenbetrieb**

**Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)**

Kunden ohne Lastgangmessung		
MSB incl. jährlicher Messung	MSB EUR/a	Zusatzmessung EUR
Eintarif	7,08	1,56
Maximumzähler	43,30	1,56
Zweitarifzähler	14,46	1,56
2 Richtungszähler	14,46	1,56
intelligenter Zähler	29,76	1,56
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

**Kunden mit Lastgangmessung**

MSB incl. monatlicher Messung	MSB EUR/a
MS-Lastprofil	527,24
NS-Lastprofil	339,68
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	205,56
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

**Jahresentgelte für Zählermiete (excl. Messung)**

ohne Lastgangmessung	
Zählermiete	Mietpreis EUR/a
Eintarif	5,52
Maximumzähler	41,74
Zweitarifzähler	12,90
2 Richtungszähler	12,90
intelligenter Zähler	28,20
I-Wandler	18,00
Tarifschaltuhr	15,00

**mit Lastgangmessung**

Zählermiete	Mietpreis EUR/a
MS-Lastprofil	367,28
NS-Lastprofil	179,72
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	205,56
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umlagen und zzgl. der jeweils aktuell gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Stand: 12.12.2018

**gültig ab: 01. Januar 2019**

**Gesetzliche Abgaben und Umlagen**

**KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage / KA**

Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	Umlage §19 StromNEV ct/kWh	KWKG-Umlage**/** ct/kWh	Offshore-Netz- umlage*** ct/kWh	Abschalt-Umlage ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,305	0,280	0,416	0,005
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050			
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025			

Die Aufschläge und Umlagen gemäß KWKG, EnWG und auf deren Grundlage erlassener Verordnungen (StromNEV, AbLaV) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

\* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

\*\* gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

\*\*\* abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Kundengruppe	Konzessionsabgabe ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Tarifschaltzeiten (Haushalt, Gewerbe, Landw., Band): Hochtarif (Tarif 1) Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr, Niedertarif (Tarif 2) Mo.-So. 00:00 bis 06:00 und 22:00 bis 24:00 Uhr.

**Hinweis:**

Die Stadtwerke Löbau GmbH behält sich eine Anpassung der Entgelte und Bedingungen aufgrund Erteilung bzw. Vorliegen entsprechender behördlicher/gerichtlicher Entscheidungen/Anordnungen und aufgrund von Rechtsänderungen seitens des Gesetzgebers u.ä. ausdrücklich vor.